

# **Satzung des Vereins Fortis Colonia e.V.**

## **§ 1**

1. Der Verein Fortis Colonia e.V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO) sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
3. Der Verein unterstützt die Bewahrung und Dokumentation der Kölner Befestigungsanlagen, von der Römerzeit bis in die Neueste Zeit im Sinne des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Führungen und Exkursionen, Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Publikationen, Zusammenarbeit mit analogen Vereinigungen auch anderer Städte und Forschungsarbeiten. Der Verein vermittelt das Wissen und fördert die Forschung über das befestigte Köln und die dadurch beeinflusste Stadtentwicklung.

## **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag der Aufnahme.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds oder durch dessen Austritt.

5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden, und zwar spätestens bis zum 30. September, wenn er für das folgende Geschäftsjahr gültig werden soll.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
7. Verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.
2. Soweit Anträge zur Tagesordnung nicht vorm Vorstand gestellt werden, sind diese mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Vorschriften des Absatz 1 zu beachten sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder ein anderes durch den Vorstand hierfür berufenes Mitglied ein Protokoll zu führen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b. Wahl der zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfer;
  - c. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern;
  - d. Entgegennahme des alljährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entscheidung über seine Entlastung;
  - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
7. Abstimmungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) Ehrenvorsitzenden, soweit solche ernannt sind,
  - f) bis zu fünf Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die nächste Mitgliederversammlung kann diese Ersatzberufung bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied wählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer gemeinsam vertreten, wobei zwei dieser Vorstände gemeinsam handeln können.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

#### **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.
2. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von einer Woche bzw. Notfall von drei Tagen eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder das erste stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
3. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

#### **§ 12 Beirat**

1. Der Vorstand kann bis zu zehn Beitragsmitglieder ernennen, die ihn in allen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen unterstützen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen und können an den Beiratssitzungen teilnehmen.
3. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Beirat vom Vorstand zu hören.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, aus Mitgliedern des Beirats und des Vorstandes Ausschüsse zu bilden und diese mit Sonderaufgaben zu betrauen.

#### **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Sie prüfen die Jahresabrechnungen des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.